

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin
und Mecklenburg-Strelitz einerseits,
und
dem Königreiche Siam andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen

sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen
souverainen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Deßau-Köthens, Anhalt-Vernburgs, Waldeck und Pyrmonts,
Lippe's und Meisenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich:

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württemberg, Baden, des Kurfürstenthums Pfalz,
des Großherzogthums Pfalz (einschl. des Amtes Romburg), der Staaten des Thüringischen
Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningens,
Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarz-
burg-Sondershausens, Neuch älterer Linie und Neuch jüngerer Linie, Braun-
schweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
einerseits, und

Ihre Majestäten

Khra Ward Somdetsch Khra Paramendri Maha Wengkut, Khia Chom
Klau, Chau Zu Hua, der erste König von Siam,

Khra Ward Somdetsch Khra Pawarandi Namer Mahiswaree, Khra
Win Klau Chau Zu Hua, der zweite König von Siam,

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche befehle, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorge-
dachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschloßen, solche durch einen gegen-
seitig vortheilhaften und den Untertanen der Höfen vertragenden Mächte nützlichen
Freundschafts- und Handelsvertrag zu beschließen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstherrn Außer: